

Richtlinie betreffend Altersentlastung für Lehrpersonen

vom 22. April 2010

1. Die Altersentlastung ab vollendetem 58. Altersjahr beträgt maximal drei Lektionen.
2. Ausgangspunkt für die Berechnung des Umfanges bildet das durchschnittliche Pensum während vier Jahren vor Einräumung der Altersentlastung, mathematisch auf eine ganze Lektionszahl gerundet. Dieses Durchschnittspensum kann höchstens ein Vollpensum umfassen. Die Differenz zwischen dem Durchschnittspensum und drei Lektionen unter dem für die Lehrperson geltenden vollen Pflichtpensum kann als Altersentlastung eingeräumt werden. Vorbehalten bleiben die Fälle nach den Ziffern 3 und 4.

Beispiel: Einer Primarschullehrerin mit einem Durchschnittspensum von 27,5 Lektionen kann beim heutigen Pflichtpensum von 30 Lektionen eine Lektion als Altersentlastung eingeräumt werden. Liegt das Durchschnittspensum bei 27,4 Lektionen oder darunter, kann keine Entlastung mehr eingeräumt werden.

3. Hat eine Lehrperson nach vollendetem 54. Altersjahr aus gesundheitlichen Gründen und lohnwirksam das Pensum um maximal drei Lektionen unter dem Pflichtpensum reduziert, erhält sie soviel Altersentlastung, wie sie ohne diese Reduktion hätte beanspruchen können. Wurden mehr als drei Lektionen reduziert, nimmt der Anspruch mit jeder weiteren Lektion um eine Lektion ab.

Beispiel: Ein Primarschullehrer hat ein ermitteltes Durchschnittspensum von 30 Lektionen. Mit 54 Jahren muss er aus gesundheitlichen Gründen drei Lektionen abgeben. Das relevante Durchschnittspensum beträgt ungeachtet der Reduktion 30 Lektionen. Somit kommt er in Genuss der vollen Altersentlastung (drei Lektionen).

Hätte er sein Pensum aus gesundheitlichen Gründen um vier Lektionen reduzieren müssen, reduziert sich die Altersentlastung um eine Lektion. Somit beträgt die Altersentlastung zwei Lektionen.

4. Reduziert eine Lehrperson nach vollendetem 58. Altersjahr zusätzlich zur Altersentlastung auf eigene Kosten das Pensum, worunter auch Schwankungen auf Grund variabler Pensen zählen, gilt Folgendes:
 - Der Lohnabzug für die lohnwirksame Reduktion wird als Bruchteil der Besoldung eines Vollpensums bestimmt.

Beispiel: Für einen Sekundarschullehrer wird das Gehalt pro Lektion, die über die Altersentlastung hinaus reduziert wird, um 1/29 (Stand 2008) gekürzt.

2/2

- Wird eine Reduktion des Pensums über die mögliche Altersentlastung gemäss den Ziffern 2 und 3 hinaus vorgenommen, erfolgt eine Kürzung der Altersentlastung nach folgenden Vorgaben:

<i>Umfang Gesamtreduktion inkl. Altersentlastung, vom Vollpensum ausgegangen</i>	<i>Verminderung der gewährten Altersentlastung um</i>
bis und mit einem Drittel des Pflichtpensums	1 Lektion
bis und mit zwei Drittel des Pflichtpensums	2 Lektionen
grösser als zwei Drittel des Pflichtpensums	3 Lektionen

Beispiel: Möchte eine Mittelschullehrperson mit 23 Lektionen Vollpensum ab Alter 60 nur noch 17 Lektionen unterrichten, muss sie um vier Lektionen lohnwirksam reduzieren und erhält eine Altersentlastung von zwei Lektionen.

Reduziert sie ihr Pensum mit 60 Jahren nach bereits erfolgter Altersentlastung von drei Lektionen auf ein Pensum von 17 Lektionen (6 Lektionen Gesamtreduktion), wird die Altersentlastung um eine Lektion vermindert. Die Altersentlastung beträgt dann noch zwei Lektionen.

5. Ab Einräumung einer Altersentlastung darf eine Lehrperson nur dann neue Nebenbeschäftigungen oder öffentliche Ämter annehmen, wenn sie entweder ehrenamtlich sind oder höchstens mit einem Sitzungsgeld entschädigt werden.

Vor Erteilung der Altersentlastung innegehabte Nebenbeschäftigungen oder öffentliche Ämter können beibehalten werden, wenn sie den mit der Gewährung der Altersentlastung verfolgten Erholungszweck nicht beeinträchtigen.

Die Erteilung von Zusatzlektionen, die nicht kompensiert werden können, ist nicht mehr möglich.

6. Möchte eine Lehrperson eine Altersentlastung beanspruchen, ist dies der Schulbehörde oder der Schulleitung rechtzeitig mitzuteilen.
7. Die Richtlinie gilt für Altersentlastungen ab dem Schuljahr 2010/2011.